

**Voraussetzungen für die Prüf- und Messmöglichkeiten
beim Hersteller oder am Aufstellungsort einer
zugelassenen Stelle (GS-Stelle) bei der GS-Zeichen-Zuerkennung
nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)**

Im Rahmen der GS-Zeichen-Zuerkennung ist die Baumusterprüfung durch ein Prüflaboratorium durchzuführen und ein Nachweis hierüber auszustellen. Im GPSG ist dieses Prüflaboratorium per Definition eine zugelassene Stelle und diese damit einem Akkreditierungsverfahren / Anerkennungsverfahren zu unterziehen.

Grundsätzlich sind Prüfungen für die Baumusterprüfung im Rahmen der GS-Zeichen-Zuerkennung nach dem GPSG durch prüfstelleneigenes Personal in den von der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) akkreditierten oder anerkannten Prüflaboratorien der GS-Stelle (Zertifizierungsstelle für die GS-Zeichen-Zuerkennung) durchzuführen. Dies bedeutet, dass bei einer GS-Stelle ein Prüflaboratorium vorhanden und in entsprechender Weise betrieben sowie aufrecht erhalten werden muss. Im Rahmen der Begutachtung muss das Prüflaboratorium alle relevanten Prüf- und Messeinrichtungen (gemäß der in den jeweiligen Sektorkomitees abgestimmten Prüfbausteine) vorweisen können. Dadurch wird gewährleistet, dass die GS-Stelle für jeden Antragsteller (Hersteller eines Produktes) offen ist, unabhängig prüfen kann sowie bestehendes Wissen über Prüfverfahren und Prüfungen erhalten bzw. erweitert wird.

Von dem v. g. festgelegten Grundsatz der Prüfungsdurchführung im GS-Stellen-eigenen Prüflaboratorium kann unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen abgewichen werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Prüfungen jeweils durch Personal des von der ZLS akkreditierten bzw. anerkannten Prüflaboratoriums mit Fachkompetenz entweder beim Hersteller (des zu überprüfenden Produktes) oder am Aufstellungsort durchgeführt werden müssen. Eine der nachfolgend dargelegten drei Möglichkeiten ist dabei einzuhalten. Die Prüfung hat entweder

- 1) mit Mitteln (Messmittel, Prüfeinrichtungen, etc.) des von der ZLS akkreditierten bzw. anerkannten Prüflaboratoriums zu erfolgen oder
- 2) mit Messmitteln des von der ZLS akkreditierten bzw. anerkannten Prüflaboratoriums und mit Prüfeinrichtungen des Herstellers zu erfolgen oder

- 3) mit Mitteln (Messmittel, Prüfeinrichtungen, etc.) des Herstellers zu erfolgen. Hierbei ist die Einhaltung der Anforderung der Ziffer 4.6¹ in Verbindung mit den Ziffern 5.1², 5.3³, 5.4⁴ 5.5⁵ und 5.6⁶ der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 durch das Personal des von der ZLS akkreditierten bzw. anerkannten Prüflaboratoriums zu gewährleisten.

Werden einzelne Teilprüfungen für Produkte verschiedener Hersteller in einem Prüflaboratorium eines Herstellers durchgeführt, so ist vom Personal des von der ZLS akkreditierten bzw. anerkannten Prüflaboratoriums neben den v. g. Anforderungen zusätzlich die Einhaltung der Anforderung hinsichtlich der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu gewährleisten und in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Unabhängig von den bisher dargestellten Möglichkeiten der Durchführung von Prüfungen beim Hersteller (des zu prüfenden Produktes) oder am Aufstellungsort im Rahmen der GS-Zeichen-Zuerkennung nach dem GPSG, sind bei Einhaltung der aufgelisteten Bedingungen folgende Ausnahmen vom Grundsatz der Durchführung der Baumusterprüfungen durch das Personal des von der ZLS akkreditierten bzw. anerkannten Prüflaboratoriums möglich:

- a) Die Prüfung wird bis auf Spezialprüfungen (z. B. Isolationsprüfung bei Aufzügen, etc.) durch das Personal des von der ZLS akkreditierten bzw. anerkannten Prüflaboratoriums durchgeführt. Die Spezialprüfung führt der Hersteller durch, wobei das von der ZLS akkreditierte bzw. anerkannte Prüflaboratorium die korrekte Durchführung der Prüfung unter Einhaltung der Anforderungen der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 feststellt. Der Zentrale Erfahrungsaustauschkreis der Stellen im Aufgabengebiet der ZLS (ZEK) legt fest, welche Prüfungen als Spezialprüfungen vorgenommen werden können.
- b) Der wesentliche Teil der Prüfung wird durch das Personal des von der ZLS akkreditierten bzw. anerkannten Prüflaboratoriums durchgeführt. Sonstige Prüfungen können durch den Hersteller durchgeführt werden. Hierbei ist zu beachten, dass unter wesentlich alle sicherheitsrelevanten und komplizierten Prüfungen (gegebenenfalls abgestimmt in den jeweiligen Sektorkomitees) zu verstehen sind. Die sonstigen, nicht wesentlichen, Prüfungen können durch den Hersteller erfolgen, wenn die Prüf- und Rahmenbedingungen stichprobenartig von dem von der ZLS akkreditierten bzw.

¹ Ziffer 4.6 DIN EN ISO/IEC 17025 „Beschaffung von Dienstleistungen und Ausrüstungen“

² Ziffer 5.1 DIN EN ISO/IEC 17025 „Allgemeines (Abschnitt: Technische Anforderungen)“

³ Ziffer 5.3 DIN EN ISO/IEC 17025 „Räumlichkeiten und Umgebungsbedingungen“

⁴ Ziffer 5.4 DIN EN ISO/IEC 17025 „Prüf- und Kalibrierverfahren und deren Validierung“

⁵ Ziffer 5.5 DIN EN ISO/IEC 17025 „Einrichtungen“

⁶ Ziffer 5.6 DIN EN ISO/IEC 17025 „Messtechnische Rückführung“

anerkannten Prüflaboratorium überwacht und das Herstellerlabor die Anforderungen der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 einhält bzw. hierfür akkreditiert ist.

In allen Fällen sind die verwendeten Mess- und Prüfeinrichtungen als Bestandteil der Dokumentation zum Prüfbericht aufzuzeichnen und dieses entsprechend aufzubewahren. Des Weiteren ist es erforderlich, dass aus der Dokumentation die Durchführung der Prüfung nachvollzogen werden kann. Das heißt, es muss klar ersichtlich sein, wer, wann, wo, womit und wie geprüft hat.

Bei Prüfungen, die mit Prüfmitteln des Herstellers durchgeführt wurden, muss sich das von der ZLS akkreditierte bzw. anerkannte Prüflaboratorium davon überzeugen, dass die Prüfmittel entsprechend der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 überwacht, kalibriert, etc. werden und dieses im Prüfbericht oder in geeigneter Weise dokumentieren. Darüber hinaus muss eine vertragliche Regelung mit dem Hersteller bestehen, dass das Personal des von der ZLS akkreditierten bzw. anerkannten Prüflaboratoriums die Prüfeinrichtungen des Herstellers selbständig nutzen darf. Die Rückführbarkeit von Messergebnissen auf geeignete nationale oder internationale Normale muss gewährleistet sein und ist ebenfalls zu dokumentieren.

Die Prüfungsdurchführung im GS-Stellen-eigenen Prüflaboratorium hat Vorrang gegenüber der Prüfung beim Hersteller oder am Aufstellungsort, sofern nicht technische oder sonstige Gründe dagegen stehen.

Weitere Abweichungsmöglichkeiten sind bei der Erstellung von Prüfberichten im Rahmen der GS-Zeichen-Zuerkennung nicht zulässig.

Eine GS-Zeichen-Zuerkennung nach dem GPSG ist nicht möglich, wenn

- i) kein Prüfbericht eines von der ZLS akkreditierten bzw. anerkannten Prüflaboratoriums vorliegt oder
- ii) nur der Prüfbericht eines Herstellers vorliegt (auch wenn ein Review von dem von der ZLS akkreditierten bzw. anerkannten Prüflaboratoriums durchgeführt worden ist) oder
- iii) die Prüfung nicht durch das Personal des von der ZLS akkreditierten bzw. anerkannten Prüflaboratoriums durchgeführt wurde, sondern nur im Rahmen eines witness testing („Beiwohnen der Prüfung“) stattfand.